

Fisch- und Fangordnung

für aktive und jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder



laut Vorstandsbeschluss vom 30.01.2024

1. Pro Mitglied wird für das laufende Angeljahr folgendes Fangkontingent, vorbehaltlich der Regelung in Hegeplänen, freigegeben:
30 Regenbogenforellen, davon 15 in unseren stehenden Gewässern und 15 in der Efze Homberg und Mühlengraben Homberg.
5 Bachforellen
15 Karpfen
20 Schleien
6 Raubfische (ohne Welse)
Der Vorstand behält sich eine Änderung der Kontingentierung vor. Sonstige Fischarten fallen nicht unter das Kontingent.
2. Pro Tag dürfen nur 5 fangreife Fische, davon nur 2 Raubfische (Hecht, Zander) gefangen werden. Ausgenommen davon sind Weißfische, Barsche, Aale und Welse.

Die gefangenen Fische sind zum Eigenverbrauch bestimmt. Sie dürfen weder verkauft noch in andere Gewässer umgesetzt werden.
Eingeweide ausgenommener Fische dürfen wegen Verschleppung von Parasiten nicht im Wasser oder Uferbereich entsorgt werden.
3. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße für alle Gewässer.
Ausgenommen ist der Zander. Er hat eine Schonzeit von 15.03. bis 31.05.
4. Notwendige Sperrungen werden durch Vorstandsbeschluss oder durch die jeweiligen Gewässerwarte festgesetzt und sind in der darauffolgenden Versammlung zu begründen. Eine erfolgte Sperrung wird an den Möllricher Teichen (Barsch- und Pumpenteich) durch Setzen einer Boje im jeweiligen Teich angezeigt. Der Silbersee ist bei aufgezogenem roten Ball gesperrt. Der Teich in Rodemann, der Efzeteich und der Brauereiteich in Homberg sind Aufzuchtgewässer und dürfen nicht beangelt werden.
In der Efze und im Mühlengraben darf tagsüber (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) nur mit Kunstköder geangelt werden. Während der Schonzeit der Bachforelle sind die Efze und der Mühlengraben gesperrt.
5. An allen Vereinsgewässern sind 2 Angeln erlaubt.
Anfüttern ist grundsätzlich an allen Gewässern verboten. Das Anlocken von Friedfischen während des Angelns mit geringen Mengen Anlockfutter ist zugelassen.
6. Die Fänge bei gemeinschaftlichem Fischen werden auf das Fangkontingent nicht angerechnet. Sie sind jedoch in den Fanglisten zu vermerken.
7. Das Führen der Fanglisten ist Pflicht. Sämtliche Fänge, auch die nicht kontingentierten, sind einzutragen.
8. Jedes Mitglied darf nur auf sein eigenes Fangkontingent angeln. Die Übertragung seiner Rechte auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.



9. Das Eisangeln ist nur auf dem Silbersee erlaubt. Die Handhabung erfolgt in Eigenverantwortung; eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Die Markierung der Eislöcher ist Pflicht. Die Markierung hat mit abgebrochenen Zweigen zu erfolgen.
10. Für die Zeit von gemeinschaftlichen Veranstaltungen (einschließlich Monatsversammlungen) sind **a l l e** Gewässer gesperrt. Das jeweilige Fließgewässer ist 1 Woche vor einer dort angesetzten Veranstaltung gesperrt. Bei Arbeitsdiensten sind die Gewässer gesperrt, an denen Arbeitsdienst geleistet wird.
11. Angeln darf nur, wer den gültigen Jahresfischereischein und den gültigen Erlaubnisschein des Vereins hat. Dieser wird nach Zahlung des Jahresbeitrages und der Abstandsanzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste auf das Konto bei der Kreissparkasse Schwalm-Eder, IBAN: DE44 5205 2154 0081 0193 90, BIC: HELADEF1MEG, und nach Abgabe der vorjährigen Fanglisten erteilt.
12. **Die Vorlage der Fanglisten hat s p ä t e s t e n s zur Mitgliederversammlung im Januar des darauffolgenden Jahres bei den Gewässerwarten zu erfolgen, auch bei Nichtfängen.
Bei nicht rechtzeitiger Abgabe wird das säumige Mitglied bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres an allen Gewässer gesperrt.**
13. Eine Haftung des Vereins für Folgen aus der Vorbereitung und der Ausübung der Fischerei, einschl. An- und Abfahrten zum und vom Gewässer, ist ausgeschlossen.
14. Für Schäden, die durch das Uferbetretungsrecht entstehen, haftet das verursachende Mitglied selbst.
15. Verstöße gegen das Hessische Fischereigesetz, seine Verordnungen und diese Fisch- und Fangordnung werden nach den Satzungsbestimmungen geahndet. Sie können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
16. Für den Bereich der Möllricher Teiche sind die Bestimmungen der Auenschutzverordnung einzuhalten.
17. Das Schwimmen vom Vereinsgrundstück hat in Absprache mit den dort fischenden Vereinsmitgliedern zu erfolgen. Wobei die Ausübung der Fischerei eine Vorrangstellung einnimmt. Personen die dem Verein nicht angehören dürfen nur in Begleitung von einem Vereinsmitglied das Grundstück betreten.
18. Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Geeignete Rettungswesten sind zu tragen. Diese werden nicht vom Verein gestellt. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

19. Seit April 2023 gilt in Hessen ein neues Fischereigesetz, das eine wichtige Änderung für Angler beinhaltet. Zusätzlich zu den für viele Fischarten üblichen Mindestmaßen sieht das Gesetz nun auch ein Höchstmaß vor. Das Entnahmefenster ist einzuhalten.

320

Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 28. April 2023

§ 2

Schonzeiten und Entnahmemaße

(1) Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn ihre Länge außerhalb des Entnahmemaßes liegt zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Entnahmemaß in cm
Aal	<i>Anguilla anguilla</i> (LINNAEUS, 1758)	15.9.-1.3.	50 - 70
Äsche	<i>Thymallus thymallus</i> (LINNAEUS, 1758)	1.3.-15.5.	30 - 45
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	<i>Salmo trutta</i> (LINNAEUS, 1758)	1.10.-31.3.	25 - 60
Barbe	<i>Barbus barbus</i> (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	40 - 60
Hecht	<i>Esox lucius</i> (LINNAEUS, 1758)	1.2.-15.4.	50 - 90
Karpfen (Wildform)	<i>Cyprinus carpio</i> (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	45 - 60
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i> (HECKEL, 1843)	1.5.-30.6.	-
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i> (LINNAEUS, 1758)	15.3.-30.4.	25 - 40
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i> (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	20 - 30
Schleie	<i>Tinca tinca</i> (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	25 - 45
Zander	<i>Sander lucioperca</i> (LINNAEUS, 1758)	-	ab 50

20. Datenschutz: Gültig ist die Datenschutzerklärung des Sportfischerverein Homberg e.V., die auf der Homepage hinterlegt ist.

www.sfv-homberg.de

21. Die Fisch- und Fangordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf gültig. Alle bisherigen Fangordnungen und diesbezüglichen Beschlüsse verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

Homberg (Efze), am 30.01.2024

DER VORSTAND
gez. Thomas Weineck
1. Vorsitzender